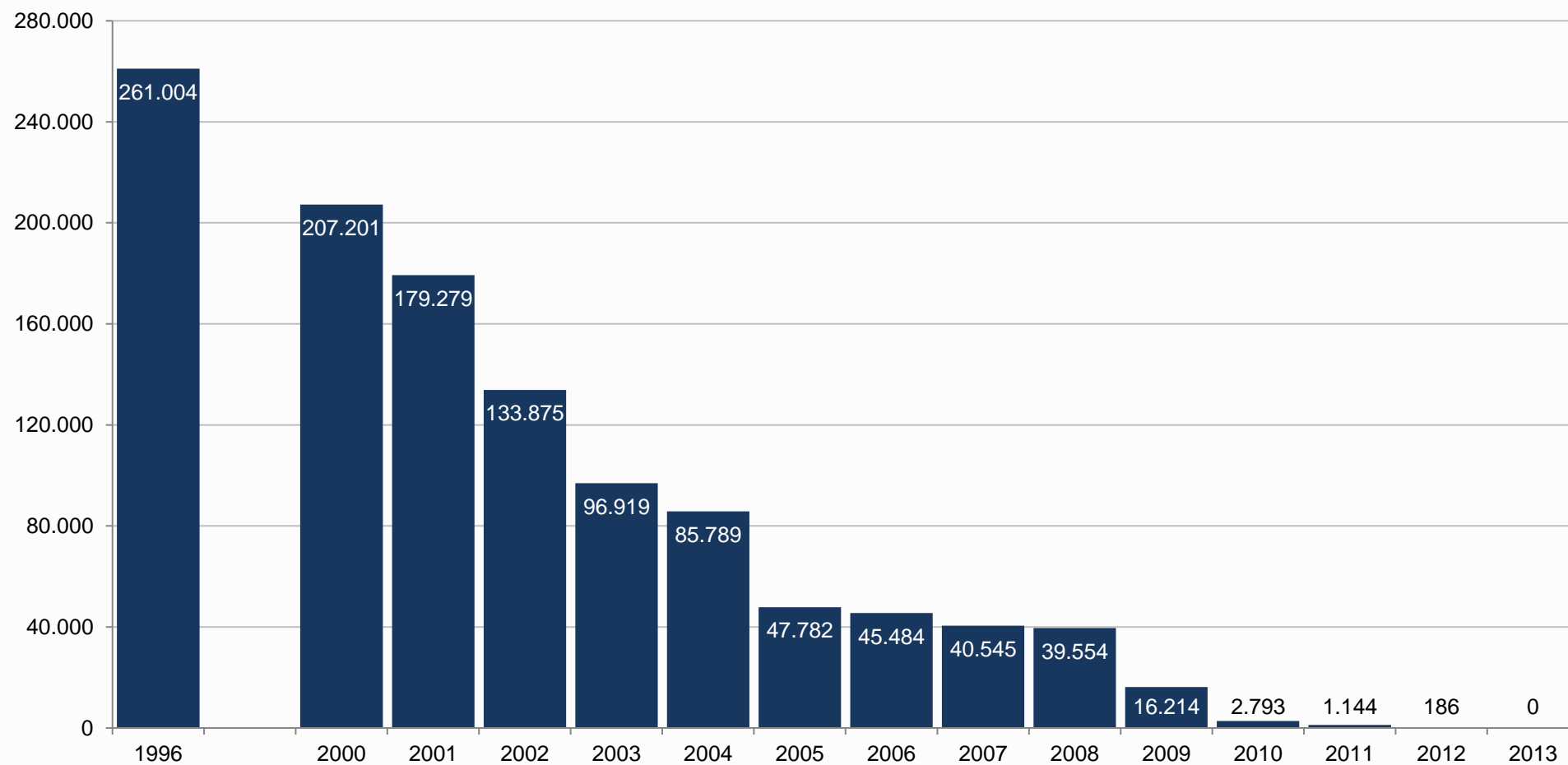


■ Geförderte Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1996 - 2013



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2014), Arbeitsmarktberichte und Förderstatistik

Geförderte Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 2011 - 2013

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zählten über lange Zeit zu einem der wichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Das gilt seit etwa 1980 für ihren Einsatz in den alten Bundesländern, aber insbesondere für die Jahre nach der Wiedervereinigung für die neuen Bundesländer. Im Jahr 1996 waren mehr als 260.000 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingesetzt, davon 191.000 in den neuen Bundesländern. Berücksichtigt man zudem noch die 93.000 Beschäftigten in den Strukturanpassungsmaßnahmen, kommt man auf einen Bestand im Jahresdurchschnitt 1996 von 354.000 Personen, die im sog. zweiten Arbeitsmarkt tätig waren.

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass seitdem die Zahl der Beschäftigten in ABM zurückgegangen ist, zunächst langsam und ab 2005 dann rapide. Mit Wirkung ab 2012 werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des SGB III überhaupt nicht mehr gefördert (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt). Aus dem Bereich des SGB II sind die ABM bereits seit 2009 gestrichen worden. Hier dominieren die Arbeitsgelegenheiten (vgl. [Abbildung IV.63](#)).

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die vormaligen ABM lassen sich wie folgt charakterisieren: Es handelte es sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (im Unterschied zu den Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante). Die Förderung erfolgte durch Zuschüsse zu den Lohnkosten an die Träger der Maßnahmen. Die Maßnahmen waren förderfähig, wenn sie dazu dienten, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchzuführen. Ziel war es, insbesondere hohe Arbeitslosigkeit auf regionalen oder beruflichen Teilarbeitsmärkten abzubauen, schwer vermittelbaren Arbeitslosen zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen und deren Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu fördern. Die förderungsbedürftigen Personen wurden den Trägern der Maßnahmen von der Agentur für Arbeit zugewiesen. Als Träger von ABM kamen primär öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie andere gemeinnützige Organisationen (Beschäftigungsgesellschaften, Vereine), in Frage. Die Förderdauer der Maßnahme sowie die Förderdauer der Arbeitslosen (sog. Zuweisungsdauer) waren auf in der Regel bis zu zwölf Monate begrenzt.

In Strukturanpassungsmaßnahmen konnte die Bundesagentur für Arbeit bis Ende 2003 mit Lohnkostenzuschüssen an die Arbeitgeber vorübergehend die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitslosen fördern. Die Maßnahmen sollten der Verbesserung vor allem der Umwelt dienen.

Die Rückführung und schlussendliche Abschaffung der ABM steht im Zusammenhang mit der Kritik an diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument: Die vorherrschende Einschätzung war, dass sie trotz der Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse“ in erheblichem Maße reguläre Arbeitsplätze verdrängen und dass die erwartete Brückenfunktion, nämlich der Übergang von geförderten in reguläre Beschäftigungsverhältnisse, nur begrenzt erreicht wurde. Argumentiert wurde sogar, dass die Zuweisung von Arbeitslosen in ABM die (Wieder)Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung verzögere oder gar verhindere.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.